
Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) ¹

(Vom 18. Februar 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Buchstabe h der Kantonsverfassung² sowie § 31 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972,³

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Für bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts können nach den Vorschriften dieser Verordnung Ordnungsbussen direkt ausgefällt und eingekassiert werden.

² Ordnungsbussen dürfen nur ausgefällt werden, wenn der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist und die fehlbare Person mit der direkten Bussenerhebung einverstanden ist.

³ Das zuständige Kontrollorgan ist verpflichtet, der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Ordnungsbussen werden von den Angehörigen des Polizeikorps erhoben.

² Der Regierungsrat kann weitere Funktionäre des Kantons im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst. a – c des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970⁴ in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Bussenerhebung ermächtigen.

³ Das Kontrollorgan hat sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

§ 3 Bussenkatalog

¹ Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den Bussenansätzen im Anhang aufgeführt.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

§ 4 Höhe der Busse

Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.

§ 5 Ausnahmen

Die Ausfällung einer Ordnungsbusse ist ausgeschlossen:

a) bei Widerhandlungen, durch welche ein Sachschaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;

-
- b) bei Widerhandlungen von Kindern sowie Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;
 - d) wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.

§ 6 Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

¹ Erfüllt die fehlbare Person durch ihr Verhalten mehrere gemäss dieser Verordnung zu ahndende Tatbestände, so werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.

² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von Fr. 500.--, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

§ 7 Bezahlung

¹ Die Busse kann unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen bezahlt werden. Verfügt die fehlbare Person über keinen schweizerischen Wohnsitz, ist die Busse sofort zu erheben oder sicherzustellen.

² Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit dem Vermerk von Ort, Zeit und Datum und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift des Kontrollorgans sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft gemäss § 9 dieser Verordnung ausgestellt. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.

³ Wird die Busse innert Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 8 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 9 Rechtskraft

¹ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

² Wird nachträglich in einem ordentlichen Verfahren festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund gemäss § 5 dieser Verordnung durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.

§ 10 Kompetenzdelegation

Der Regierungsrat ist befugt, im Bussenkatalog die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls anzupassen.

§ 11 Übergangsbestimmung

Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begangen werden.

§ 12 Änderung von Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972⁵

§ 17 4. Gegen den öffentlichen Frieden

a) Betteln (neu)

Wer bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.

§ 18 b) Grobe Belästigung

§ 19 c) Beunruhigung der Bevölkerung, falscher Alarm

§ 20 5. Gegen das Eigentum (neu)

a) Wegwerfen von Kleinabfällen (neu)

Wer unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnisse oder andere Gegenstände und Stoffe wegwirft oder liegen lässt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

§ 21 b) Andere Verunreinigungen (neu)

¹ *Wer innerhalb bewohnter Gebiete seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet, wird mit Busse bestraft.*

² *Wer unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.*

³ *Wer unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt, wird mit Busse bestraft.*

b) Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung) vom 28. August 1974⁶

§ 1 Geltungsbereich

³ *Vorbehalten bleiben Bundesrecht und Staatsverträge sowie die Vorschriften der kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009*

-
- c) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998⁷

§ 24 Strafverfahren

² Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

- d) Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 29. Juni 1965⁸

§ 6

Polizeiorgane, Wildhüter, Forstbeamte und vom zuständigen Departement ernannte freiwillige Pflanzenschutzaufseher überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen dem zuständigen Untersuchungsrichter an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

- e) Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989⁹

§ 50 Pflichten und Rechte

⁴ Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.

§ 52 Irrtumsabschuss

² Lässt der Sachverhalt nicht auf einen Irrtum, sondern auf grobe Fahrlässigkeit schliessen, ist der Erleger zu verzeihen, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Wird der Tatbestand bestritten, so ist das erlegte Wild zu beschlagnahmen.

§ 13 Referendum, Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Pius Schuler
Der Staatsschreiber: Peter Gander

Anhang

Bussenkatalog zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009

	Busse in Fr.
1. Ruhe, Ordnung, Sicherheit	
1.1 Betteln (§ 17 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 [StrG] ¹⁰⁾	80.--
1.2 Verursachen ungebührlichen Lärms (§ 18 StrG)	100.--
1.3 Wegwerfen von Kleinabfällen (§ 20 StrG)	80.--
1.4 Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen (§ 21 Abs. 1 StrG)	50.--
1.5 Verunreinigung und Verunstaltung von Gebäuden und Anlagen (§ 21 Abs. 2 StrG)	100.--
1.6 Unbefugtes Plakatieren (§ 21 Abs. 3 StrG)	100.--
1.7 Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung (§ 19 der Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 [PoIV] ¹¹ i.V.m. § 27 StrG)	200.--
1.8 Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 [HuG] ¹² i.V.m. § 12 Abs. 1 HuG)	100.--
1.9 Verstoss gegen die Entfernungs- und Beseitigungspflicht für Hundekot (§ 2 Abs. 2 HuG i.V.m. § 12 Abs. 1 HuG)	50.--
1.10 Verstoss gegen das Verwendungsverbot (§ 3 i.V.m. § 7 der Verordnung über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege ¹³⁾	50.--
1.11 Verstoss gegen die Reklambewilligungspflicht (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 63 Bst. f der Strassenverordnung vom 15. September 1999 ¹⁴⁾	100.--

2.	Natur- und Umweltschutz	
2.1	Geringfügiger Verstoss gegen die Benützungspflicht der öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen der Wohn- bzw. Standortgemeinde (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Bst. a der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000 [USG-V] ¹⁵⁾	150.--
2.2	Verstoss gegen ein Feuer- oder Feuerwerksverbot im Freien (§ 14a i.V.m. § 23a der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998 [KVzWaG] ¹⁶⁾	250.--
2.3	Verstoss gegen die Pflanzenschutzvorschriften (§ 7 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 29. Juni 1965 [PSV] ¹⁷⁾	50.--
2.4	Verstoss gegen die Pilzschutzvorschriften (§ 5 der Verordnung über den Schutz der wild wachsenden Pilze vom 25. Februar 1977 i.V.m. § 7 PSV)	100.--
3.	Kantonale Naturschutzgebiete	
3.1	Verstoss gegen das Lagerungs- oder Campierverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 19 Bst. c der Verordnung zum Schutze des Frauenwinkels vom 5. Mai 1980 [VSF] ¹⁸⁾ ; § 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze des Aahorns vom 5. Mai 1980 [VSA] ¹⁹⁾ ; § 3 Abs. 3 Bst. b § 12 der Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 [VSN] ²⁰⁾ ; § 3 Abs. 4 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze der Bätzimatt vom 11. Oktober 1983 [VSB] ²¹⁾ ; § 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986 [VSS] ²²⁾ ; § 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 26 Bst. c der Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 [VMR] ²³⁾ ; § 4 Bst. a i.V.m. § 21 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 [VSR] ²⁴⁾	150.--

3.2	Verstoss gegen das Feuerungsverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. d i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. b i.V.m. § 21 VSR)	250.--
3.3	Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht (§ 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 19 Bst. a VSF; § 3 Abs. 2 Bst. d i.V.m. § 12 VSA; § 3 Abs. 3 Bst. d i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 4 Bst. d i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. e i.V.m. § 21 VSR)	100.--
3.4	Verstoss gegen das Reitverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSA; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. f i.V.m. § 21 VSR)	100.--
3.5	Verstoss gegen das Betretungsverbot oder das Befahrungsverbot mit einem nichtmotorisierten Fahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k und § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 5 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 21 VSR)	50.--
3.6	Verstoss gegen das Befahrungsverbot mit einem Motorfahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 2 i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 21 VSR)	100.--
3.7	Verstoss gegen das Badeverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSA; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. c i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Bst. c i.V.m. § 21 VSR)	50.--
3.8	Verstoss gegen das Anlegungs-, Stationierungs- und Durchfahrverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSA; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSB; § 6 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS)	100.—
3.9	Verstoss gegen das Pflückverbot für Pflanzen, Pilze und Beeren (§ 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSN; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSB; § 7 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. g und § 11 Abs. 2 Bst. g i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. h i.V.m. § 21 VSR)	50.--

4.	Jagd	
4.1	Nichtmitführen des Jagdpatents oder der Gästekarte bei der Jagdausübung (§ 17 i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a der Kantonalen Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989 [KJWV] ²⁵)	50.--
4.2	Unerlaubtes Mitführen eines Hundes auf der Hochwildjagd (§ 26 i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	150.--
4.3	Unerlaubtes Jagenlassen eines Hundes während der Jagdausübung (inklusive Anlernen) (§ 1 KJWV sowie Jährliche Jagdvorschriften [JVJagd] i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	150.--
4.4	Mitnehmen eines Hundes auf die Jagd, der im Jagdpatent nicht eingetragen oder nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet ist (§ 28 i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	150.--
4.5	Nichtkennzeichnen des Motorfahrzeuges bei der Ausübung der Jagd (§ 1 und § 31 Abs. 4 sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	50.--
4.6	Nicht sofortiges Einholen des erlegten Wasserwildes (§ 1 KJWV sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	100.--
4.7	Unterlassung der rechtzeitigen Abschussmeldung (§ 1 und § 32 Abs. 2 KJWV sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	50.--
4.8	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Abschussmeldung (§ 1 und § 32 Abs. 2 KJWV sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	50.--
4.9	Nichtabgabe der nicht gebrauchten Abschussmeldungen und Wildabschussmarken (§ 1 KJWV sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	50.--
4.10	Nicht vorschriftsgemässe Kennzeichnung der Jagdteilnehmenden (§ 1 KJWV sowie JVJagd i.V.m. § 55 Abs. 1 Bst. a KJWV)	100.--
5.	Fischerei	
5.1	Nichtmitführen des Fischereipatents oder der Gästekarte bei der Fischereiausübung (§ 19 der Kantonalen Fischereiverordnung vom 9. September 1976 [KFV] ²⁶ i.V.m. § 39 Abs. 1 KFV)	50.--

5.2	Nicht fachgerechte oder vorschriftsgemässe Handhabung und Verwendung von Köderfischen sowie untermässiger und gefangener Fische (§ 3, § 20 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 KfV sowie der Jährlichen Fischereivorschriften [JVFischerei] und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 39 Abs. 1 KfV)	100.--
5.3	Fischen mit unerlaubten oder zu vielen Gerätschaften in der See- und Bachfischerei (§ 3 und § 28 Abs. 1 Bst. a und b KfV sowie JVFischerei und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 39 Abs. 1 KfV)	100.--
5.4	Fischen in Schonstrecken (§ 3 KfV sowie JVFischerei und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. 39 Abs. 1 KfV)	200.--
5.5	Nichteinhalten der maximalen Tagesfangzahlen und der Mindestfangmasse (§ 3 KfV sowie JVFischerei und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 39 Abs. 1 KfV)	200.--
5.6	Nichtbeaufsichtigung der verwendeten Gerätschaften (§ 3 KfV sowie JVFischerei und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 39 Abs. 1 KfV)	50.--
5.7	Nicht oder nicht vorschriftsgemässes Führen der Fischereistatistik bei der Ausübung der Fischerei (§ 16 und § 20 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 1 KfV)	50.--

¹ SRSZ 233.210.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 220.100.

⁴ SRSZ 140.100.

⁵ SRSZ 220.100; GS 16-120.

⁶ SRSZ 233.110; GS 16-509.

⁷ SRSZ 313.110; GS 19-329.

⁸ SRSZ 722.411; GS 15-107.

⁹ SRSZ 761.110; GS 18-1.

¹⁰ SRSZ 220.100.

¹¹ SRSZ 520.110.

¹² SRSZ 546.100.

¹³ SRSZ 782.120.

¹⁴ SRSZ 442.110.

¹⁵ SRSZ 711.110.

¹⁶ SRSZ 313.110.

¹⁷ SRSZ 721.110.

¹⁸ SRSZ 722.111.

¹⁹ SRSZ 722.112.

²⁰ SRSZ 722.113.

²¹ SRSZ 722.114.

²² SRSZ 722.211.

²³ SRSZ 722.311.

²⁴ SRSZ 722.313.

²⁵ SRSZ 761.110.

²⁶ SRSZ 771.110.